

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00047 vom 10. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2008.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00047 du 10 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00047 del 10 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. B. ___ war gemäss Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich seit der Gründung bis 31. Januar 2007 Gesellschafter und Geschäftsführer der C. ___ mit Sitz in D. ___. Ab 31. Januar 2007 bis 17. April 2007 amtierte er zusätzlich als Liquidator, anschliessend bis 6. September 2007 war er wieder Gesellschafter und Geschäftsführer. Seit 6. September 2007 ist er lediglich Gesellschafter (Urk. 7/95 = Urk. 9/7/95). A. ___ war seit der Gründung bis 29. November 2006 Gesellschafterin und Geschäftsführerin und danach bis zu ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft am 17. April 2007 nur noch Gesellschafterin der C. ___ (Urk. 7/95 = Urk. 9/7/95).

1.2. Die C. ___ war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (Urk. 7/96). Auf Betreibung von bundes- und kantonrechtlichen Sozialversicherungsbeiträgen hin erwirkte die Ausgleichskasse am 10. Dezember 2007, 17. April 2008 und 8. Oktober 2008 diverse Verlustscheine über Forderungen von insgesamt Fr. 34'700.95 (Urk. 7/39-41 = Urk. 9/7/37-39, Urk. 7/60 = Urk. 9/7/60 und Urk. 7/90 = Urk. 9/7/89).

1.3. Mit Verfügungen vom 15. August 2008 forderte die Ausgleichskasse von B. ___ und A. ___ Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 34'256.60 in solidarischer Haftung untereinander (Urk. 7/74 und Urk. 9/7/70). Die dagegen gerichteten Einsprachen der Verpflichteten vom 4. September 2008 (Urk. 7/72; Einspracheergänzung vom 1. Oktober 2008, Urk. 7/82) beziehungsweise vom 8. September 2008 (Urk. 9/7/72) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheiden vom 14. Oktober 2008 teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzforderung gegenüber B. ___ auf Fr. 20'625.40 (Urk. 2) und diejenige gegenüber A. ___ auf Fr. 15'322.45 (Urk. 9/2).

E. 2

2.1. Das Recht auf Akteneinsicht ist wie das Recht, angehört zu werden, formeller Natur. Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 115 V 305 Erw. 2h; RKUV 1992 Nr. U 152 S. 199 Erw. 2e). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 444 Erw. 3a mit Hinweisen). Dies trifft im zweiten Fall dann zu, wenn die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 16 Erw. 5b, 112 V 157 Erw. 2; ZAK 1990 S. 287 Erw. 3b/aa).

Eine solche tatsächliche Uneinbringlichkeit und damit ein Schaden liegt vor, wenn die Ausgleichskasse in der gegen den Arbeitgeber eingeleiteten Betreibung auf Pfändung vollständig zu Verlust gekommen ist. Der Pfändungsverlustschein gemäss Art. 115 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 149 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), welcher den Schaden grundsätzlich und in masslicher Hinsicht fest umschreibt, manifestiert, dass der Arbeitgeber seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat und damit realistisch auch der Schadenersatzpflicht nach Art. 52 Abs. 1 AHVG nicht nachkommen kann. Deshalb steht vom Zeitpunkt der Ausstellung des Pfändungsverlustscheines an einer Belangung der subsidiär haftbaren Organe nichts im Wege. In diesem Moment hat die Ausgleichskasse auch Kenntnis des Schadens, was die zweijährige Verjährungsfrist nach Art. 52 Abs. 3 AHVG in Gang setzt (BGE 113 V 256; SVR 2000 AHV Nr. 8; ZAK 1991 S. 125, 1988 S. 300).

Am 10. Dezember 2007 und 17. April 2008 wurden der Beschwerdegegnerin in den von ihr gegen die C.____ eingeleiteten Betreibungen vier definitive Pfändungsverlustscheine über den Betrag von insgesamt Fr. 28'489.95 ausgestellt (Urk. 7/39-41 = Urk. 9/7/37-39 und Urk. 7/60 = Urk. 9/7/60). Darauf hin forderte sie von den Beschwerdeführenden Ersatz für nicht abgelieferte Beiträge, Verwaltungskosten, Verzugszinsen und Gebühren von Fr. 34'256.60 mit dem Hinweis, dass über die in den Verlustscheiden verbrieften Forderungen hinaus Beiträge von Fr. 5'766.65 noch unbezahlt seien (Urk. 7/70 und Urk. 9/7/70).

Im Lichte der erwähnten Rechtsprechung ist im Zeitpunkt des Verfügungerlasses ein Schaden erst in Bezug auf die Beitragsausstände im Umfang von Fr. 28'489.95 entstanden, über welchen Betrag - wie dargelegt - definitive Pfändungsverlustscheine vorliegen. Was den darüber hinaus gehenden Betrag von Fr. 5'766.65 anbelangt, musste die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass auch dieser Ausstand nicht eingefordert werden kann, denn die Gesellschaft leistete ihre letzten Zahlungen im Juli 2007 (vgl. Urk. 7/97 = Urk. 9/7/97). Zudem lag im Zeitpunkt des Einspracheentscheids - das Sozialversicherungsgericht stellt grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 130 V 140 Erw. 2.1 mit Hinweis) - auch ein definitiver Verlustschein über die unbezahlt gebliebenen Beiträge von Fr. 5'629.65 zuzüglich Verzugszinsen und Betreibungskosten vor (Urk. 7/90).

In Bezug auf die Schadenersatzforderung wurde demnach mit den am 15. August 2008 erlassenen Schadenersatzverfügungen die zweijährige Verwirkungsfrist gewahrt.

5. Die Haftung

5.1 Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr

gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

5.2 Die Beschwerdeführerin weist in der Beitragsübersicht und im Kontoauszug vom 3. Dezember 2008 einen Schaden im Umfang von Fr. 24'478.50 aus (Urk. 7/97-98 = Urk. 9/7/97-98). Dieser setzt sich zusammen aus der unbezahlt gebliebenen Schlussrechnung für das Jahr 2006 von Fr. 16'284.-- (Pos. 2007/0002), den unbezahlt gebliebenen Pauschalbeiträgen für das zweite Quartal 2007 von Fr. 5'691.30 (Pos. 2007/0003) sowie der Schlussrechnung für das Jahr 2007 von Fr. 2'503.20 (Pos. 2008/0005) je inklusive Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.

5.3 Der Beschwerdeführer 1 macht hierzu im Wesentlichen geltend, die Gesellschaft habe im Jahr 2007 keine Löhne mehr ausbezahlt, weshalb sie für das Jahr 2007 keine Beiträge mehr schulde. Die für das erste Quartal 2007 erfolgte Zahlung sei an die Schlussrechnung 2006 anzurechnen (Urk. 1).

5.4 Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass die Gesellschaft im Jahre 2007 Löhne ausbezahlt hatte, und zwar an F. ___ im Betrag von Fr. 38'850.--, an E. ___ von Fr. 32'500.-- und an K. ___ von Fr. 18'867.--. Hierauf erhob sie paritätische Beiträge von Fr. 12'180.15 inklusive Verwaltungskosten (Urk. 7/97) zuzüglich Verzugszinsen (Urk. 7/98 = Urk. 9/7/98 Pos. 2008/0004 und Pos. 2008/0005). Für die angenommenen Löhne liegen Lohnabrechnungen mit dem Absender der Gesellschaft vor, nämlich für E. ___ für März bis Juli 2007 im Betrag von insgesamt Fr. 32'500.-- brutto (Urk. 8/87/5-9), F. ___ für Januar bis Juli 2007 im Betrag von Fr. 38'850.-- (Urk. 7/87/13-19) und K. ___ für März bis Juli 2007 im Betrag von Fr. 18'867.-- brutto (Urk. 7/92/6-10).

F. ___ arbeitete bereits im Jahre 2006 für die Gesellschaft (vgl. Jahresabrechnung 2006, Urk. 7/11). Eine Kündigung seitens der Gesellschaft hat nie stattgefunden, sondern F. ___ kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft aufgrund ausstehender Lohnzahlungen selber per 30. November 2007 (Urk. 20). Für K. ___ liegt ein Arbeitsvertrag vom 12. Februar 2007 vor, welcher vom Beschwerdeführer 1 als Vertreter der Gesellschaft unterzeichnet worden ist (Urk. 22). Auch für E. ___ liegt ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 8. Februar 2007 vor (Urk. 17/2), welchen er mit Schreiben vom 26. November 2007 aufgrund offener Lohnforderungen fristlos kündigte (Urk. 17/1). Dafür, dass ein Geschäftsübergang auf eine andere Gesellschaft stattgefunden hat - wie dies vom Beschwerdeführer 1 behauptet wird -, liegen keine Anhaltspunkte vor. Jedenfalls gingen die Arbeitnehmer immer davon aus, dass sie für die C. ___ arbeiteten, adressierten sie ihre Korrespondenz an diese Gesellschaft (Urk. 17/1 und Urk. 20) und klagten sie beide gegen diese betreffend Konkursöffnung (Urk. 7/76/16-17 und Urk. 9/7/80/10-21). Nicht mit seinem Vorbringen übereinstimmend ist überdies, dass der Beschwerdeführer 1 am 1. Oktober 2007 einen an die C. ___ adressierten Zahlungsbefehl, worin eine Forderung der

Beschwerdegegnerin von Fr. 5'609.65 für die Beitragsperiode vom 1. April bis 30. Juni 2007 geltend gemacht wurde, entgegennahm, ohne dagegen Rechtsvorschlag zu erheben (Urk. 7/27). Offenbar ging auch er zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, dass Sozialversicherungsbeiträge zumindest bis 30. Juni 2007 geschuldet waren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Insofern der Beschwerdeführer 1 geltend machen will, die G.____, habe die Löhne ohne sein Wissen ausbezahlt, weshalb auch diese zur Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet gewesen sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 14 Abs. 1 AHVG vom Arbeitgeber zu entrichten sind. Selbst wenn ein Dritter die Lohnzahlungen an die Mitarbeiter der C.____ vorgenommen haben sollte, entbindet dies die Arbeitgeberin nicht von der Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge abzuliefern. Eine Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch eine Drittfirma jedenfalls kann der Beschwerdeführer nicht nachweisen, weshalb davon auszugehen ist, dass die im Jahre 2007 Beschäftigten Arbeitnehmer der C.____ gewesen waren.

5.5 Ä Ä Ä Ä Damit steht fest, dass der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden im Umfang von Fr. 24'478.50 ausgewiesen ist. Indem die Gesellschaft ihrer Zahlungspflicht als Arbeitgeberin (Art. 14 AHVG i.V.m. Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV) nur ungenügend oder gar nicht nachgekommen ist, hat sie gegen öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu prägen bleibt, ob und inwieweit der dadurch entstandene Schaden auf qualifiziert schuldhaftes Verhalten der Beschwerdeführenden zurückzuführen ist.

E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a S. 186). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder sein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b S. 186; ZAK 1985 S. 576 E.2 und S. 619 E. 3a).

6.2 Ä Ä Ä Ä Nicht jedes einer Firma als solcher anzulastende Verschulden muss auch ein solches ihrer sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Firma einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 202 Erw. 3a; ZAK 1985 S. 620 Erw. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer

Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der **Ä**berblick **Ä**ber alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen GeschÄftsÄhrer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der GeschÄftsÄhrung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den GeschÄftsÄhrer delegieren (BGE 108 V 203 Erw. 3b).

6.3 **Ä Ä Ä Ä** Formell eingesetzte GeschÄftsÄhrer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines GeschÄftsÄhrers ausÄben, haften fÄr den der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht fÄr den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehÄtlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder **Ä**berwachung der GeschÄftsÄhrung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237 ff.)

6.4 **Ä Ä Ä Ä** Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht fÄr Beitragsforderungen, die nach der Publikation der LÄschung der Organstellung der betreffenden Person im Handelsregister fÄllig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der FÄlligkeit nicht mehr Organ ist. FÄr die vor der Publikation fÄlligen Beitragsforderungen haftet das Organ, wenn es durch eine vorsÄtzliche oder grobfahrlÄssige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die BeitrÄge im Zeitpunkt der FÄlligkeit nicht bezahlt werden konnten. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die MÄglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die GeschÄftsÄhrung massgeblich zu beeinflussen. Das ist faktisch lÄngstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Fall (BGE 126 V 61 Erw. 4a, 123 V 173 Erw. 3a).

E. 7.1

7.1.1 **Ä Ä** Der BeschwerdefÄhrer 1 bringt vor, er sei am 2. Juli 2007 von seinem Amt zurÄckgetreten und hafte daher hÄchstens fÄr die bis zum 2. Juli 2007 fÄllig gewordenen BeitrÄge (Urk. 1).

7.1.2 **Ä Ä** GemÄss Auszug aus dem Handelsregister (Urk. 7/95) war der BeschwerdefÄhrer 1 bis zum 6. September 2007 (Tagebucheintrag Nr. 25060) GeschÄftsÄhrer der C.____ mit Einzelzeichnungsberechtigung. Bereits mit Schreiben vom 2. Juli 2007 gab er der Gesellschaft seinen sofortigen RÄcktritt als GeschÄftsÄhrer bekannt (Urk. 7/84). Zwar stellte er der Gesellschaft das Schreiben weder "per Einschreiben" zu, noch wurde der Empfang desselben bestÄtigt. Der BeschwerdefÄhrer gab aber auch gegenÄber des Handelsregisteramtes seinen RÄcktritt per 2. Juli 2007 bekannt, worauf dieses die LÄschung im Handelsregister vornahm. Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin und anders als dem im Urteil des hiesigen Gerichts vom 25. September 2007 i.S. S. gegen SVA ZÄrich (Prozess-Nr. AK.2006.00078) zugrunde liegenden Sachverhalt, bei welchem der Austritt aus dem Verwaltungsrat fÄnf Jahre vor dessen Eintragung im Handelsregister behauptet worden war, ist vorliegend mit dem Beweisgrad der **Ä**berwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der BeschwerdefÄhrer 1 am 2. Juli 2007 als GeschÄftsÄhrer zurÄckgetreten ist. Hieran Ändert der Umstand, dass der BeschwerdefÄhrer 1 die Gesellschaft fÄhrungslos hinterlassen hat, nichts; es bestand fÄr die Gesellschafter der

Geschäftsführerin kommt, solange sie diese formelle Organstellung beibehält, die Verpflichtung zu, sich über wichtige Beschlüsse ausserhalb des ihr zugewiesenen Ressorts zu informieren, denn eine allfällige interne Aufgabenteilung entlastet sie nicht (Lukas Handschin, Christof Truniger, Die neue GmbH, 2., vollständig neu bearbeitet Auflage, Zürich 2006, S. 156 Rz 37). Die Beschwerdeführerin 2 kann sich daher, wenn es wie beim Beitragswesen um die Verantwortung in Geschäften geht, mit denen sie sich ihrer Bedeutung wegen befassen musste, nicht mit dem Einwand exkulpieren, sie habe keinen Einfluss auf die Geschäftsführung gehabt.

7.2.3.3. Die Beschwerdeführerin 2 trat am 29. November 2006 (Tagebucheintrag) als Geschäftsführerin zurück (Urk. 9/7/95). Damit haftet sie grundsätzlich nicht für Beiträge, die danach zur Zahlung fällig geworden sind. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Arbeitgeberin im Jahre 2006 auf einer Lohnsumme von Fr. 54'000.-- (vgl. Urk. 9/7/3) Akontobeiträge leistete, obwohl sie Bruttolöhne von Fr. 167'152.-- ausrichtete (vgl. Urk. 9/7/11). Gemäss Art. 35 Abs. 2 AHVV haben die Arbeitgeber wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden. Dies hat die Gesellschaft beziehungsweise die Beschwerdeführerin 2 unterlassen, was dazu führte, dass die Beschwerdegegnerin lediglich Akontobeiträge auf knapp einem Drittel der effektiv ausbezahlten Löhne in Rechnung stellte. Für die Differenz hat die Beschwerdeführerin 2 ausser den in Rechnung gestellten Mahn- und Betreuungskosten sowie den am 10. Dezember 2007 in Rechnung gestellten Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 961.55 (Urk. 9/7/97 Pos. 2007/0002) einzustehen, auch wenn die Rechnungsstellung in einem Zeitpunkt erfolgte, als sie nicht mehr Geschäftsführerin war.

7.3. Nach dem Dargelegten ist somit festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden nicht von dem ihnen zu machenden Vorwurf, ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Beitragswesen grobfahrlässig missachtet zu haben, zu entlasten vermögen. Zu bejahen ist auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden und dem eingetretenen Schaden. Der Beschwerdeführer 1 ist daher zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin Schadenersatz für entgangene Beiträge in der Höhe von Fr. 15'322.45 zu bezahlen. In diesem Sinne ist seine Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin 2 ist zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin Schadenersatz im Betrag von Fr. 15'322.45 zu bezahlen, was zur Abweisung ihrer Beschwerde führt. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer 1 Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Angesichts des nur geringen Obsiegens ist diese um $\frac{1}{3}$ zu kürzen und ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht).

Das Gericht erkennt:

1. a) In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird der Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2008 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer 1 der Beschwerdegegnerin Schadenersatz im Betrag von Fr. 15'322.45 zu bezahlen hat, solidarisch haftend mit der Beschwerdeführerin 2.

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer 1 eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf

- A.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.